

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache **20(17)6**

Öffentliche Anhörung: „Menschenrechte und Sport“
Stellungnahme des Sachverständigen Jonas Burgheim
Zentrum für Menschenrechte und Sport e.V.

Einführende Erwägungen

Menschenrechte (MR) und Sport bilden einen bislang unzureichend durchdrungenen Nexus. Diese Feststellung gilt ganz allgemein, besonders aber für das nationale Policy-Umfeld in Deutschland. International ist das Thema insbesondere durch die Vereinten Nationen und den Europarat seit Jahren auf der Agenda. Eine größere allgemeine Aufmerksamkeit wird ihm allerdings erst seit den öffentlichkeitswirksamen Enthüllungen und Festnahmen rund um den FIFA-Kongress im Mai 2015 in Zürich und somit auch infolge der WM-Vergaben an Russland und Katar aus dem Dezember 2010 zuteil. Dies gilt auch, obwohl schon in der Vergangenheit die Frage von Menschenrechten im und in Verbindung mit Sport immer wieder eine prominente Rolle spielte:

Der Rückgriff auf die Olympischen Spiele in Berlin 1936 führt das (Missbrauchs-)Potential und die historische Relevanz des Themas gerade in Deutschland vor Augen. Die Fußball Weltmeisterschaft 1978 im Junta-geführten Argentinien ist als weiteres Negativbeispiel der Instrumentalisierung einer Sportgroßveranstaltung (SGV) zu nennen. Gerade in jüngeren Jahren kam es dann zu einer Häufung von SGVs in menschenrechtlich kritischen Umfeldern: Die Olympischen Spiele 2008 markieren einen Startpunkt im Sinne einer weitgehenden Diversifizierung der Ausrichterländer. 2010 wurden die Commonwealth Games ebenfalls mit diversen Herausforderungen in Indien und die Fußballweltmeisterschaft in Südafrika ausgetragen. Während des sogenannten Arabischen Frühlings kam es zur Absage des Formel 1-Rennens in Bahrain 2011, wo die menschenrechtsorientierten Proteste von staatlichen Sicherheitskräften gerade mit Todesopfern beendet worden waren. Die Olympischen Winterspiele 2014 fanden im russischen Sotschi, die Fußballweltmeisterschaft der Männer in Brasilien statt. 2015 wurden die European Games in Aserbaidschan ausgetragen. Diese Liste ließe sich für die aktuelle Zeit bis mindestens zu den Olympischen Winterspielen in Peking im Februar und der Fußballweltmeisterschaft Ende 2022 in Katar vielfach ergänzen.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist diese Entwicklung durchaus eine zweischneidige Sache, da die Diversifizierung der Austragungsorte auch in menschenrechtlich kritische Umfeldern gewiss einen Beitrag dazu leisten kann, dass eine internationale Öffentlichkeit von den menschenrechtlichen Herausforderungen in den jeweiligen Staaten und Regionen überhaupt Notiz nimmt. Es ist jedoch bislang kaum festzustellen, dass sich aus der Ausrichtung internationaler Sportgroßveranstaltungen nachhaltige Verbesserungen der Menschenrechtssituation für die allgemeine Bevölkerung einer Ausrichter-Region ergeben hätten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die umfangreiche Ausübung wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit, die die Ausrichtung von SGVs unzweifelhaft ist, wie alle anderen privatwirtschaftlichen Aktivitäten dieser Größenordnung stets auch menschenrechtliche Risiken mit sich bringen kann. Einige konkrete Fälle dessen sind mittlerweile medial sehr präsent (z.B. Stadionbau in Katar); diverse andere, wie etwa die Fragen der Zwangs-Umsiedlungen in Rio de Janeiro vor Fußball-WM und Olympischen Spielen, sind nach wie vor eher der Fach-Öffentlichkeit ein Begriff.

Die Ausrichtung von SGVs ist für staatliche Akteure ein besonderer Anlass für die Beschäftigung mit Menschenrechten und Sport. Dies lässt sich auch an der internationalen Sport-Policy ablesen: Im Jahr 2015 wurde, bis dahin in dieser Klarheit ungewöhnlich, erstmals in einer offiziellen Publikation eines beratenden Gremiums des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen explizit konstatiert, dass grundlegende Menschenrechtsvorgaben auf den Sport ebenso anzuwenden sind wie auf alle anderen Bereiche menschlichen und gesellschaftlichen Handelns (UN Human Rights Council document A/HRC/30/50, 2015, Absatz 6). Angesichts der Universalität der Menschenrechte sollte dies zwar eigentlich die einfache Vergegenwärtigung einer Tatsache sein. Für den Bereich des Sports und der Sportpolitik stellte diese deutliche Aussage jedoch durchaus einen Wendepunkt dar: Die extrem zurückhaltende Position von Staaten und Staatengemeinschaft gegenüber den politisch und wirtschaftlich einflussreichen internationalen Organisationen des Sports begann, eine gewisse Wandlung zu erfahren. Sportpolitik wurde zunehmend als seriöses Policy-Feld und nicht mehr als tendenziell zu vernachlässigender Politikbereich begriffen. Das Verhältnis von staatlichen Institutionen und Organisationen des Sports wurde stärker beleuchtet und hinterfragt. Einen Meilenstein markierte in dieser Hinsicht die Überarbeitung der Internationalen Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport der UNESCO 2014/2015. In der im Jahr 2015 angenommenen überarbeiteten Fassung heißt es im wichtigen Artikel 10.8 der Charta: *„Die Behörden und Sportorganisationen sind aufgefordert, ihre Zusammenarbeit im Geiste des gegenseitigen Respekts auszubauen und das Konfliktrisiko zu minimieren, indem sie ihre jeweiligen Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten im Bereich Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport klar definieren.“*

Zentral gehört hierzu die Auseinandersetzung mit den Fragen rund um die regelmäßig in diesem Kontext angeführten Begrifflichkeiten der „Spezifität“ und/oder der „Autonomie“ des Sports. Ohne an dieser Stelle eine vertiefende Betrachtung dieser Termini durchführen zu können, lässt sich doch unzweifelhaft festhalten: Demokratische Grundprinzipien und grundlegende Vorgaben des internationalen Rechts, inklusive der Menschenrechte, sowie gesetzliche Vorgaben von supranational (z.B. EU) und/oder nationalstaatlich demokratisch legitimierten Institutionen sind von Organisationen des Sports ebenso zu achten und einzuhalten wie von allen anderen juristischen und natürlichen Personen in einem Rechtsstaat.

Es ist jedoch zu konstatieren, dass die Bundesregierung (BReg) in ihrer derzeitigen Sportpolitik kein klar zu vernehmendes Bekenntnis zu den Menschenrechten verankert hat. Auch eine explizite und kohärente Herangehensweise oder Strategie an das Thema ist nicht zu erkennen. Einlassungen erfolgen vielmehr eher selektiv, beispielsweise als Antwort auf Kleine Anfragen o.ä. Als Reaktion auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT Drucksache 19/27160, 2. März 2021) findet sich, in dieser Klarheit einmalig, in der Antwort der BReg (Drucksache 19/27589, 16. März 2021) eine ausdrückliche Erwartung der BReg gegenüber „den Sportverbänden [wieder], dass diese unter anderem ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in Einklang mit den UN Guiding Principles on Business and Human Rights genügen [...]“ (Antwort auf Frage 14; ebd.). Demgegenüber enthält die Berliner Erklärung, Abschlussdokument der 5. Weltsportministerkonferenz der UNESCO in Berlin 2013, das bis heute von der Bundesregierung als zentraler Baustein des eigenen sportpolitischen Handelns beschrieben wird, ebenso wenig eine klare Erwartung zur Achtung der Menschenrechte im Sport wie die jüngste „Hamburger Erklärung“ der Außerordentlichen Sportministerkonferenz vom 7. April 2022. Angesichts des auch von politischen Entscheidungsträgern oft postulierten Selbstverständnisses der Bundesrepublik als wichtige Sportnation und dem oft vorgetragenen eigenen Anspruch an sich und andere, die Menschenrechte

umfangreich zu schützen, ist dieser Status Quo deutscher Sportpolitik unstimmt und sollte eine Korrektur erfahren.

Eine moderne Sportpolitik, die zunehmende Sichtbarkeit der Relevanz der Menschenrechte im, für und durch den Sport und die Fortentwicklung internationaler Vorgaben machen die Integration eines zeitgemäßen Menschenrechtsansatz in die deutsche Sportpolitik erforderlich. Auch gemäß den Entwicklungen im Sport, u.a. mit zunehmend organisierten Spitzenathlet*innen und diversen jüngeren Enthüllungen zu menschenrechtsrelevanten Fällen des Missbrauchs und Fehlverhaltens, scheint dies dringend geboten. Ein solcher Ansatz sollte jedoch keineswegs auf den Spitzensport beschränkt bleiben. Vielmehr sollte er gemäß den jeweiligen Möglichkeiten und Herausforderungen unterschiedlicher Akteure adaptiert anwendbar sein. Denn: Menschenrechtliche Herausforderungen können vom Bambini-Training bis zum Sieg im Olympiastadion und darüber hinaus überall bestehen.

Seit dem Februar 2021 untermauert der Europarat dies mit den von seiner Sport-Ministerkonferenz verabschiedeten Resolutionen “A European approach to sport policies: the revision of the European Sports Charter” und “Human rights in sport”: Mitgliedsstaaten werden zur stärkeren Einbettung von Menschenrechten in ihrer nationalen Sportpolitik angehalten. Die später im Jahr 2021 angenommene überarbeitete Fassung der Europäischen Sport Charta (ESC) des Europarats unterstreicht die zunehmende Relevanz der Menschenrechte in der Sport-Policy: Sie enthält in ihrer jetzigen Fassung einen neu eingefügten spezifischen Menschenrechts-Artikel (Artikel 6; Teil des Abschnitts „C. Values-based Sport“ der ESC) und nimmt als erstes internationales Sport Policy-Rahmenwerke ihrer Art explizit Bezug auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), deren Durchsetzung im Wirtschaftsbereich Sport sie von Regierungen einfordert (Art. 5 ESC). Der Europarat hat darüber hinaus die „Stärkung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im und durch Sport“ als zentrale sportpolitische Zielsetzung für seine Mitgliedsstaaten im Zeitraum 2022 bis 2025 ausgegeben.

Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeit in Deutschland

Die Einführung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse im Sinne der UNGPs wird zwar auch in Deutschland durch erste Sportverbände betrieben (DFB seit April 2021 mit eigener MR-Policy; DLaxV (Lacrosse) mit umfangreicher Einbettung von MR-Sorgfalt in entstehende Strukturen; andere zumindest mit Satzungs-Bezug zu MRen; vgl. hierzu Hintergrundpapier „Menschenrechte in Satzungen des organisierten Sports, abrufbar unter https://menschenrechte-sport.org/wp-content/uploads/2021/07/ZMS_Menschenrechte-im-organisierten-Sport-1.pdf des Zentrums für Menschenrechte und Sport e.V. (ZMS)). Sie nehmen sich dabei insbesondere auch an internationalen Entwicklungen ein Beispiel: International gibt es einige Vorreiter, die sich bereits einer menschenrechtlichen Sorgfalt zuwenden und verschreiben. Als großer internationaler Akteur ist hierbei insbesondere die FIFA zu nennen. Nach Empfehlungen in einem Bericht von John G. Ruggie, als UN-Sonderbeauftragter für Wirtschaft und Menschenrechte bis 2011 auch maßgeblicher Verfasser der UNGPs, erarbeitete sie eine seit 2017 gültige MR-Policy und fordert heute von Ausrichterländern künftiger Fußball-Weltmeisterschaften, dass sie menschenrechtlichen Anforderungen genügen müssen. Mit Blick auf die WM 2026 wurde u.a. erstmals ein Human Rights Assessment durchgeführt. Die Vergabe der Fußballweltmeisterschaft 2022 an Katar erfolgte jedoch bereits im Dezember 2010. Die neuen Anforderungen der FIFA an Ausrichterländer fanden auf sie noch keine Anwendung. Das IOC und der DOSB als zentrale sportartenübergreifende Organisationen haben entsprechende MR-Anforderungen für ihre Tätigkeit noch nicht organisationsweit festgeschrieben. Dies gilt auch, obwohl sie sich, wie eine Reihe anderer Organisationen

des Sports, der Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs), die in 156 ihrer 169 Indikatoren einen MR-Bezug aufweisen, verschrieben haben.

Die BReg formuliert bislang keine explizite Anforderung an den organisierten Sport, einer MR-Sorgfaltspflicht insgesamt nachzukommen. Seit der Annahme des derzeit gültigen Koalitionsvertrags (KoaV) gilt jedoch zumindest folgendes Postulat: *„Vergabe und Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen sollen strikt an die Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Nachhaltigkeit geknüpft sein. Wir werden die Special Olympics 2023 in Berlin und die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 sowie zukünftige Bewerbungen für Sportgroßveranstaltungen aus Deutschland wie Olympische und Paralympische Spiele unterstützen, die von diesen Grundsätzen getragen sind und die Bevölkerung rechtzeitig einbeziehen.“* (S. 114 KoaV 2021) Dieses Bekenntnis ist als ein deutlich neuer Akzent in der nationalen Sportpolitik anzusehen; es macht eine menschenrechts- und sportpolitische Konkretisierung und Umsetzung in den kommenden Jahren erforderlich. Den Mitgliedern des Deutschen Bundestags und seiner zuständigen Ausschüsse kommt dabei eine gewichtige Rolle zu. Insbesondere der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe kann mit seiner einschlägigen Fachkundigkeit auf eine angemessene Berücksichtigung der Menschenrechte in der entsprechenden Politik- und Rechtsgestaltung hinwirken. Die erste öffentliche Anhörung zum Thema ist hierfür ein Auftakt.

Jenseits des bislang unverbindlichen bestehenden Politik- und Rechtsrahmens ist in der Gesamtschau zwar wohl davon auszugehen, dass der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) aus dem Dezember 2016 zur Umsetzung der UNGPs in Deutschland auch auf den Bereich des organisierten Sports in seiner kommerziellen Gestalt Anwendung finden sollte. International lassen sich hierfür gewiss auch Anhaltspunkte finden. Jedoch ist bei einer solchen Annahme unklar, welche Organisationen des Sports hiervon genau erfasst werden und gemäß welcher Erwartungshaltung eine Umsetzung und Achtung von Menschenrechten von ihnen jeweils zu erfolgen hat. Dabei sind gewiss die weitgehenden Unterschiede zwischen den Möglichkeiten und Ressourcen kleiner Sportvereine und führender nationaler Sportverbände zu berücksichtigen. Entsprechende Ungewissheit und rechtliche Unklarheit ist in der Regel von Interessenträgern und insbesondere von privatwirtschaftlichen Akteuren unerwünscht. Vielmehr wünschen sie Planbarkeit und Verlässlichkeit, die derzeit im Bereich des Sports mit Blick auf MR-Sorgfalt nicht gewährleistet zu sein scheinen.

Führende Sportverbände sind in aller Regel auch große Wirtschaftsakteure und ihre MR-Sorgfalt sollte wie von allen anderen Unternehmen der Privatwirtschaft durch die BReg allgemein eingefordert werden. Als grundlegender Schritte böte es sich daher an, eine explizite Erwähnung des Sports unter Bezugnahme sowohl auf seine soziale Bedeutung als auch auf den Sport als privatwirtschaftlichen Geschäftsbereich in einen überarbeiteten NAP aufzunehmen. Dieser Verweis und der mit ihm verbundene Stakeholder-Austausch würden dazu führen, dass ein zusätzliches Bewusstsein auf beiden Seiten, bei staatlichen Institutionen und in Organisationen des Sports, herbeigeführt würde, das zur weiteren Verständigung zum Thema hilfreich wäre. Der Ansatz ausschließlicher Freiwilligkeit ist jedoch bereits für herkömmliche Unternehmen gescheitert, wie die Überprüfung des Umsetzungsstandes menschenrechtlicher Sorgfalt im Rahmen des Monitoring zum NAP gezeigt hat. Dies war der ausschlaggebende Beweggrund für die Annahme des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) durch den Deutschen Bundestag im Juni 2021, das zum Jahresbeginn 2023 in Kraft treten wird. Der KoaV der aktuellen Regierungskoalition führt dazu aus: „Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wird unverändert

umgesetzt und gegebenenfalls verbessert.“ (S. 34 KoaV 2021) Eine entsprechende „Verbesserung“ ist daher ggf. auch mit Blick auf den Wirtschaftsbereich des Sports vorstellbar und geboten.

Die derzeitigen Herausforderungen im deutschen sportpolitischen Umfeld scheinen das Erfordernis eines mehrschichtigen Handelns nahezulegen: Während einige wenige deutsche Sportverbände bereits einen Ansatz menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht entwickelt haben und verfolgen, ist dies in der überwiegenden Zahl der Verbände nicht der Fall. Gemäß der existierenden Anspruchshaltung der Bundesregierung ist dies auch nicht eindeutig erforderlich. Ein ausschlaggebender Aspekt dabei ist, dass die Gesellschaftsstrukturen zentraler Organisationen des deutschen Sports oftmals auf einer Vereinsbasis fußen. Während jedoch gemäß NAP die BReg von *jedem* deutschen *Unternehmen* erwartet, dass es den Anforderungen des NAP/der UNGPs gemäß seiner Größe, Marktsituation und seinen Möglichkeiten nachkommt, wird dies von Vereinen bislang nicht explizit eingefordert. Das gilt insbesondere, sofern sie gemeinnützig sind. Fraglos haben alle gemeinnützigen Organisationen zwar jegliche grundgesetzliche und einfachgesetzliche Vorgaben zu achten. Eine verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflicht wird hieraus jedoch nicht per se abgeleitet; die Vorgaben des LkSG wären sonst wohl auch nicht gefolgt. Das LkSG richtet sich jedoch, ganz wie das Gros der sonstigen rechtlichen Vorgaben zu unternehmerischer Verantwortung, ausdrücklich und ausschließlich an *Unternehmen*. Eine gewisse Ausnahme hiervon kann für das Verbandssanktionenrecht konstatiert werden, von dem juristische Personen bzw. ihre Vertretungsbefugten allgemein erfasst werden können.

Dies kann jedoch für die Einforderung menschenrechtlicher Sorgfalt, inklusive derer im Sport, nicht als ausreichend angesehen werden. Vielmehr ist festzuhalten, dass gerade in einem Gesellschaftsbereich, der sich besonders für seine soziale Bedeutung und seinen positiven gesellschaftlichen Einfluss hervorstellt, ein angemessener Umgang mit den Menschenrechten einerseits eine Selbstverständlichkeit sein sollte er andererseits, bei einem anderslautenden Selbstverständnis seiner Akteure, vom Gesetzgeber aber auch eingefordert werden sollte. An den Grundgedanken der „Autonomie“ des Sports rührt dies keineswegs: Eine schlüssige Anwendung der Menschenrechte auf den Sport wie auf alle anderen Bereiche der Gesellschaft beschränkt nicht die Vereinigungsfreiheit oder die Freiheit der institutionellen Selbstorganisation (z. B. zur Wahl der eigenen Gremien oder zur Regelsetzung) der Organisationen des Sports. Vielmehr sollte die Achtung der Menschenrechte für sie gerade auch aufgrund ihrer sozialen Verantwortung eine organisationsweit anzustrebende Selbstverständlichkeit werden.

Zusätzliche Brisanz und Bedeutung für die BReg erfährt der Sport, wenn es um die Austragung von international sichtbaren Sportgroßveranstaltungen geht und hierbei menschenrechtliche Standards außer Acht gelassen bzw. aufgrund mangelnder staatlicher Vorgaben vernachlässigt werden. Dies ist im Besonderen mit Blick auf künftige Sportgroßveranstaltungen in Deutschland zu beachten, sofern sie im Zeitraum nach der Annahme des NAP durch das Bundeskabinett am 21. Dezember 2016 vergeben wurden. Hierzu sind gemäß KoaV nun zunächst insbesondere die Special Olympics World Games 2023 und die Fußball-Europameisterschaft der Männer (EURO 2024) zu zählen. Letztere hat auch bereits eine ambitionierte Selbstverpflichtung in ihrem Bid Book formuliert, nämlich „die Achtung von Menschenrechten in allen Beschaffungshandlungen und Lieferketten der EM“ (S. 40 Bid Book). Die EURO 2024 GmbH, in diesem konkreten Fall also ein Unternehmen, auf das der NAP Anwendung findet, das LkSG aufgrund der zu kleinen Mitarbeiterzahl des Unternehmens aber aller Voraussicht nach nicht, wird sich an dieser Erklärung bei der Umsetzung messen lassen müssen. Die Fraktionen (der BReg) haben gewiss ein Interesse da-

ran, das Erreichen dieses Ziels zu befördern. Schließlich erscheint eine Abgrenzung von anderen Ausrichtern, deren Menschenrechtsbilanz teils stark in der Kritik steht, zur Untermauerung des eigenen Selbstverständnisses erstrebenswert. Dies ist sowohl vor dem Hintergrund der nachhallenden Korruptionsvorwürfe rund um die Vergabe der Fußball WM 2006, als auch gemäß dem wiederkehrend formulierten Selbstverständnis, nun eines der ambitioniertesten Gesetze zu menschenrechtlicher Sorgfalt weltweit zu haben, geboten. Es würde jedoch neben einer Unterstützung auch deutliche Umsetzungsforderungen an den DFB und die UEFA als entscheidende Teilnehmer der EURO 2024 GmbH bedingen. Sie sind bislang jedoch noch kaum zu erkennen.

Um bei der Umsetzung von Sportgroßveranstaltungen im eigenen Land künftig menschenrechtliche Sorgfalt zur Anwendung zu bringen, ist eine zentrale Voraussetzung, dass in Organisationen des Sports durchweg ein Geist und eine Kultur menschenrechtlicher Sorgfalt Einzug erhält, sie gefördert und gefordert wird. Dies kann der BT durch eine entsprechende Anspruchshaltung in einschlägigen Basisdokumenten aber auch durch die gezielte Unterstützung zur Information und Förderung, wie z.B. die Finanzierung von Schulungsmaßnahmen, ggf. auch fraktionsübergreifend unterstützen. Hierbei wäre es begrüßenswert und im Sinne internationaler Policy-Entwicklungen geboten, wenn Maßnahmen zur Menschenrechtsbildung auch im Umfeld des Sports zunehmend gefördert würden.

Ein noch recht junges Policy-Dokument der BReg ist die Nationale Strategie zu Sportgroßveranstaltungen aus dem Jahr 2020. In dem Dokument, das vom BMI in engem Austausch mit dem DOSB erarbeitet wurde, werden die UNGPs zwar erwähnt (S. 27 Nationale Strategie zu SGVs), eine kohärente Einbettung ihres Anforderungsgehalts in die Strategie bleibt jedoch bislang aus. Der bisher erfolgende einfache Verweis auf die UNGPs sollte weiter ausgearbeitet und konkreter ausgestaltet werden und inhaltlich in die Strategie überführt bzw. ihr hinzugefügt werden. Auch darüber hinaus bietet sich der BReg eine Reihe von weiteren Ansatzpunkten zur stärkeren Einforderung menschenrechtlicher Sorgfalt im Sport. Sie könnten auch im Rahmen einer expliziten Sport-Policy gemäß den noch jungen Anforderungen des Europarats aus dem Jahr 2021 (s. o.) eingebettet werden.

Das BMI verfügt mit dem Instrument der Sportförderung zudem über ein weiteres und schärferes Schwert zur Durchsetzung von MR-Sorgfalt im Sport: Neben den im KoAV nun genannten Anforderungen zur „Einhaltung von Förderrichtlinien mit Zielvorgaben, Vorgaben zu Transparenz, Good Governance und die Qualifikation von Leistungssportpersonal“ (S. 113 KoAV) besteht eine gute Möglichkeit, die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt als weitere Anforderung hinzuzufügen. Die für die „Spitzensportförderung“ vorgesehene Einrichtung „eine[r] unabhängige[n] Instanz zur Mittelvergabe sowie ein[es] Transparenzportal[s]“ (ebd.) könnte für die Überprüfung dessen ebenfalls die Zuständigkeit übernehmen. Dies wäre gewiss ein weitreichender Schritt und könnte zur angemessenen, die Organisationen des Sports nicht überfordernden Ambitioniertheit in Stufen erfolgen. Der Verdeutlichung einer ambitionierten Erwartungshaltung der BReg wäre es gewiss zuträglich. Und etwa im Bereich der Außenwirtschaftsförderung existieren Umsetzungsansätze hierzu bereits. Wichtig hierbei wäre neben einem klaren Verständnis der jeweiligen Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten gewiss auch der klare politische Gestaltungswille. Dieser war gegenüber Organisationen des Sports, unter anderem wohl angesichts einer zeitweise sehr großen Fokussierung auf sichtbare Erfolge im Spitzensport, in der Vergangenheit teils begrenzt. Sport ist jedoch zu einem gesellschaftlich so relevanten Bereich, Wirtschaftsfaktor und sozialen Vehikel herangewachsen, dass dies nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Ein wichtiger Schritt zu mehr Gestaltungsmut unter Berücksichtigung schlüssiger Beschränkungen ist, dass sich der Bundestag kontinuierlich mit dem Themenkomplex „Menschenrechte und Sport“ befasst. Hierbei ist der Menschenrechtsausschuss ebenso wie der Sportausschuss am Zug. In jüngerer Zeit wurde auch das Fragewesen des BT zunehmend zum Thema Menschenrechte und Sportgroßveranstaltungen genutzt. Die FDP-Fraktion stellte – seinerzeit noch als Oppositionsfraktion – zudem einen Antrag zum Thema, der eine Reihe von Aspekten des derzeitigen Verhaltens zu und Standes des Diskurses zu Menschenrechten und SGVs aufgriff (Drucksache Drucksache 19/ 30389; Behandlung und Ablehnung im Plenum des BT am 8. Juni 2021). Seine Ablehnung durch die damalige Große Koalition sollten die jetzige Regierungskoalition und Opposition keineswegs davon abhalten, das Thema Menschenrechte und Sport zunehmend und vertiefend in den BT-Ausschüssen zu behandeln. Einige Aspekte der Antworten der vormaligen BReg auf Parlaments-Anfragen und auch Ansätze aus fraktionsinternen Vorbefassungen könnten als Referenzpunkte für die künftige eingehendere parlamentarische Befassung und Politikgestaltung ebenso wie das Heranziehen externer Expertise sachdienlich sein.

Abschließende Einordnung und Rolle des Zentrums für Menschenrechte und Sport e.V.

Jenseits der vorstehenden eher strukturellen Erwägungen ist zu betonen, dass der Sport eine enorme gesellschaftliche Bindewirkung, Strahlkraft und dadurch auch Verantwortung verkörpert. Die Millionen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Menschen mit und ohne Behinderung, deutschen und anderen Staatsangehörigen etc. bedeuten eine große Kraft und Vielfalt des Sports. Sie bedeuten aber auch stets potentielle menschenrechtliche Risiken und in jedem Fall einen Bedarf nach menschenrechtsbewusstem Handeln.

Oft ist es hierzu für Organisationen des Sports bereits hilfreich, sich bereits bestehende MR-Bezüge in der eigenen Arbeit bewusst zu machen: Neben internationalen Lieferketten von Sportartikelherstellern und Merchandising-Partnern oder der Geschäftstätigkeit von Sponsoren, Investoren oder Hospitality Partnern können nämlich auch ganz eigene Verantwortungsbereiche von menschenrechtlicher Bedeutung sein: Die durchgehende Zahlung von Mindestlöhnen und Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen, der Zugang zu Sporteinrichtungen für alle Menschen, unabhängig von ihren körperlichen und sonstigen Voraussetzungen, das starke Eintreten für ein Sportumfeld ohne jegliche Form von Diskriminierung, die Achtung von Kinder-, Persönlichkeits- und Gesundheitsrechten (inklusive körperlicher Unversehrtheit) aller Sporttreibenden und viele andere Aspekte aus dem Alltag des organisierten Sports in Deutschland haben eine menschenrechtliche Dimension. Oft werden diese Aspekte in der Vereinsarbeit bereits behandelt. Das Bewusstsein dafür, dass es sich dabei um Menschenrechtsthemen handelt, ist jedoch vergleichsweise gering.

Das *Zentrum für Menschenrechte und Sport e.V.* (ZMS) hat es sich als gemeinnützige Organisation zum Ziel gesetzt, zur Förderung der Achtung und des Schutzes von Menschenrechten im und durch Sport aktiv beizutragen. Hierzu trägt es als Kompetenzstelle Informationen zusammen und dient als Anlaufpunkt für eine Befassung mit dem Thema „Menschenrechte und Sport“ insgesamt. Die Vereins-Website www.menschenrechte-sport.org dient als zentraler Kontaktpunkt. Darüber hinaus hat das ZMS Schulungsformate zu Menschenrechten und Sport entwickelt und wird diese bei entsprechender Mittelausstattung einem zunehmend großen Stakeholderkreis zur Verfügung stellen. Unsere Überzeugung ist: Das Bewusstsein für menschenrechtliche Herausforderungen hat stets auch mit (Menschenrechts-)Bildung zu tun; das gilt nicht zuletzt für den Bereich des Sports.

Mit einer aktiven Rolle in der Anregung und Stärkung eines Stakeholder-Austauschs zu Menschenrechten und Sport möchten wir in der kommenden Zeit zudem weitere Akzente setzen. Für den weiteren Verlauf des Jahres 2022 ist ein nächster Runder Tisch „Menschenrechte und Sport“ geplant. Als Grundlage hierfür wird das ZMS zeitnah ein Policy-Paper mit Handlungsoptionen für einen künftig kohärenteren Umgang mit Menschenrechten und SGVs veröffentlichen. Wir sind davon überzeugt, dass Menschenrechte auf allen Ebenen und in allen Facetten des Sports eine wichtige Rolle spielen und spielen sollten; der Kontext der SGVs ist hierbei ein in diesem Jahr besonders präsender Teilaspekt. Die Teilnahme eines breiten Kreises von Stakeholdern am Diskurs hierzu ist unser Anliegen.

Auch für die Vermittlung zwischen verschiedenen Interessen und Positionen zu Menschenrechten und Sport kann das ZMS potentiell künftig bereitstehen und beitragen. Der Bereich der Abhilfe und Wiedergutmachung bei Eintritt von Menschenrechtsverletzungen ist zuvor jedoch näher zu behandeln. All dies kann zu einer Stärkung des Weges hin zu menschenrechtlicher Sorgfalt im Sport und des Themenfeldes Menschenrechte und Sport allgemein beitragen. Eine solche Stärkung sollte jenseits der Einleitung der in dieser Stellungnahme geschilderten und anderer Policy-Schritte im Sinne eines zukunfts- und menschenrechtsorientierten Sports jedenfalls erfolgen.